

**Für einen zukunftsfähigen  
Deutschen Nachhaltigkeitskodex**

## 1 Zusammenfassung

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen gewinnt weiter an Bedeutung. Sowohl auf internationaler, europäischer als auch nationaler Ebene wird daran gearbeitet, mehr Unternehmen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung heranzuführen. Dabei darf es allerdings nicht um Transparenz als Selbstzweck gehen. Stattdessen muss die Fokussierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die wesentlichen wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit im Vordergrund stehen.

Für die weitere Entwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) ist aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts von entscheidender Bedeutung, zum einen den Fokus bei dem Anwenderkreis auf die Unternehmen zu richten, die bisher noch keine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt haben. Zum anderen ist es notwendig, den Kodex mit den neuen Anforderungen der EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen zu synchronisieren.

In Bezug auf die Anpassung der Leistungsindikatoren des DNK an die geänderten G4-Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI), fordert das Deutsche Aktieninstitut, dass sich der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) am Wortlaut der G4-Indikatoren orientiert und von Umformulierungen und Änderungen Abstand nimmt.

## 2 Einleitung: Grundsätzliche Überlegungen zur Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex

Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt die Möglichkeit, zum zweiten Aktualisierungsentwurf des DNK Stellung nehmen zu können. Der RNE hat sowohl Anpassungen bei den Verweisen auf die Leitlinien der GRI, als auch kleinere sprachliche und inhaltliche Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus hat der RNE eine Kompatibilitätsversion zur Entsprechenserklärung zum DNK eingefügt, die die frühere Kurzerklärung ersetzen soll.

Grundsätzlich sind die Anpassungen an die neuen Leitlinien und die sprachlichen Änderungen, die der RNE am DNK vorgenommen hat, angemessen. Bevor das Deutsche Aktieninstitut auf einige aus seiner Sicht noch offenen Punkte eingeht, sollen zwei allgemeine Aspekte im Zusammenhang mit dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex angesprochen werden.

Gemäß der Präambel strebt der RNE eine breite Anwendung des DNK an. Weiter heißt es dort, dass der DNK für alle Unternehmensgrößen von Nutzen ist. Dies ist grundsätzlich sicher richtig, jedoch sollte beachtet werden, dass vor allem die DAX-Unternehmen mit ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits heute weit über das hinausgehen, was der DNK fordert. Für die Mehrzahl dieser Unternehmen ist die Entsprechenserklärung zum DNK nur eine zusätzliche Berichtsform, aber nicht die maßgebliche. Der Wunsch des RNE, dass auch diese Unternehmen eine Entsprechenserklärung zum DNK abgeben, ist verständlich. Doch sollten aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts bei Anpassungen und Weiterentwicklungen des DNK zukünftig vor allem die Unternehmen im Fokus stehen, die sich dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung mittels DNK erstmalig nähern wollen. Dabei handelt es sich zum einen um mittelständische Unternehmen, aber auch um börsennotierte Unternehmen des SDAX, TecDAX sowie teilweise des MDAX. Das Deutsche Aktieninstitut begrüßt deshalb die Initiative des RNE, zusammen mit der Bertelsmann-Stiftung einen Leitfaden zur Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex in KMUs auszuarbeiten. Dieser sollte so konzipiert sein, dass damit auch SDAX- oder auch kleineren MDAX-Unternehmen der Zugang zum DNK erleichtert wird.

Nachdem die EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen voraussichtlich im Herbst in Kraft tritt, ergibt sich aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts eine weitere Chance für den Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Der RNE sollte sicherstellen, dass die EU-Anforderungen auch im DNK abgebildet

werden. Unternehmen, die zukünftig die Vorgaben der EU zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen erfüllen müssen, bisher aber keine entsprechend umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgelegt haben, könnten so den DNK als Einstiegsmodell in die Nachhaltigkeitsberichterstattung nutzen. Das Deutsche Aktieninstitut wird sich gerne an dem vom RNE für Herbst angekündigten Multistakeholder-Forum zur Kompatibilität von EU-Richtlinie und DNK beteiligen.



## 3 Im Einzelnen: Noch offene Punkte

Das Deutsche Aktieninstitut weist im Folgenden auf einige Punkte im Aktualisierungsentwurf hin, die aus seiner Sicht noch weiter diskutiert werden sollten.

### 2.1. DNK-Kriterien

#### Präambel

In der Präambel heißt es, dass die „Vergleichbarkeit durch eine klare Strukturierung und eine Konzentration auf die wesentlichen Kriterien einen wesentlichen Vorteil darstellt“. Aus der Formulierung geht unseres Erachtens nicht klar hervor inwieweit bzw. in Bezug worauf die Vergleichbarkeit einen wesentlichen Vorteil darstellt. Das Deutsche Aktieninstitut schlägt folgende Formulierung vor: „Die klare Struktur und die Konzentration des DNK auf die wesentlichen Kriterien stellen einen wesentlichen Vorteil des DNK dar. Sie fördern die Vergleichbarkeit der nach den DNK-Kriterien aufgestellten Nachhaltigkeitsberichte.“

#### Kriterium 11: Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen

Die Forderung den gesamten Produktlebenszyklus in die Analyse mit einzubeziehen, ergibt für Strom, Wärme etc. keinen Sinn, da diese ganz wesentlich nicht materiell/physisch sind. Strom wird erzeugt und augenblicklich und rückstandsfrei bei den Kunden verbraucht. Ähnliches gilt im Grunde auch für Gas, das am Ende seiner Nutzung ebenfalls nicht recycled oder deponiert werden kann, und im Grunde auch für die Finanzprodukte der Banken. Die Themen der Herstellung des Stroms sind bereits durch die Kriterien 11-13 hinreichend abgedeckt. Der letzte Nebensatz sollte deshalb folgendermaßen ergänzt werden: „... einbezogen wird, sofern es sich um physische/materielle Produkte handelt.“

#### Kriterium 14: Arbeitnehmerrechte

Gemäß den Vorgaben des Kriteriums Arbeitnehmerrechte sollen die Unternehmen berichten, wie sie die Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern. Aus Sicht des Deutschen Aktieninstituts stellt sich die Frage nach dem Bezug für die Beteiligung. Welche Art der Beteiligung soll in diesem Zusammenhang gefördert werden?

#### Kriterium 15: Soziale Prozesse

Es stellt sich die Frage, ob es bei diesem Kriterium tatsächlich darum gehen sollte, wie Unternehmen die Prozesse implementiert haben. Stattdessen sollte die

Transparenz in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung (bspw. Chancengerechtigkeit etc. zu fördern) im Vordergrund stehen.

### **Kriterium 20: Korruption**

Der Prüfstandard IDW PS 980 sollte wieder als Referenzstandard aufgenommen werden, da es sich um einen in Deutschland anerkannten Standard handelt, der die Anforderungen an ein allgemein anerkanntes Compliance-Management-System (CMS) konkretisiert. Eine Prüfung nach diesem Standard ermöglicht eine unabhängige Aussage zum unternehmenseigenen CMS im Vergleich zu einem allgemeingültigen Standard.

## **2.2. Kompatibilitätsversion**

Nach dem Streichen der Kurzerklärung ist die Einführung einer Kompatibilitätsversion in den DNK für viele große Unternehmen ein Schritt in die richtige Richtung. Diese legen bereits eine ausführliche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach einem internationalen Standard vor und gehen damit über die Vorgaben des DNK deutlich hinaus. Eine zusätzliche umfassende Entsprechenserklärung zum DNK abzugeben, führt für diese Unternehmen letztlich zu einer Doppelung der Arbeit mit entsprechenden Kosten und Bindung von Ressourcen - ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Die Kompatibilitätsversion reduziert zwar in gewissem Umfang die Zusatzarbeit; wünschenswert wäre es aber, einen automatischen Kompatibilitätsmechanismus mit GRI (G4 Comprehensive) bzw. EFFAS einzuführen.

## **2.3. Wesentlichkeit**

Während die GRI in den neuen G4 das Thema Wesentlichkeit „neu“ entdeckt hat, betonte der DNK bereits vor dem Aktualisierungsentwurf die Bedeutung des Prinzips Wesentlichkeit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird jetzt in der Präambel auch noch einmal betont: „Zu seinen 20 Kriterien geben Unternehmen eine gut handhabbare und auf das Wesentliche abstellende Erklärung ... ab“.

Was unter dem Begriff „Wesentlichkeit“ zu verstehen ist, ist allerdings nicht so leicht greifbar. Deswegen ist es positiv zu beurteilen, dass der RNE im Glossar den Begriff auch definiert. Allerdings wird die Beurteilung des RNE, was unter wesentlich zu verstehen ist, von Seiten des Aktieninstituts nicht geteilt.

„Wesentlich“ nach Definition des RNE „ist demnach jeder dargestellte Prozess, der den Einblick in die tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf

Menschen und Umwelt verbessert.“ Es kann nicht sein, dass jeder Prozess, der den Einblick verbessert, gleich als wesentlich angesehen wird. Stattdessen ist nur über diejenigen wesentlichen sozialen und ökologischen Auswirkungen des Unternehmens zu berichten, die eine gewisse Schwelle an Wichtigkeit für das Unternehmen bzw. die Investoren überschreiten. Ein Maßstab dafür könnte beispielsweise sein, ob die Auswirkungen bedeutende finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen nach sich ziehen. Das Deutsche Aktieninstitut schlägt daher eine Präzisierung der Definition wie folgt vor: „Wesentlich ist demnach jeder dargestellte Prozess, der den Einblick in die tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt in entscheidungsrelevantem Maße verbessert.“

## 2.4. Wertschöpfungskette

Auch die Bedeutung der Wertschöpfungskette wird im Glossar erläutert. Verwirrend ist allerdings, dass nach unserem Verständnis unter dem Aspekt Menschenrechte weder in den G4 noch in den EFFAS auf die Wertschöpfungskette eingegangen wird. Stattdessen wird von den Lieferanten und der Lieferkette, Geschäftsstandorten und Einrichtungen gesprochen. Da die Wertschöpfungskette deutlich weiter gefasst ist als die Lieferkette, wäre zu überlegen, den Begriff Wertschöpfungskette an dieser Stelle durch Lieferkette zu ersetzen. Auch wenn die Leistungsindikatoren nur der begleitenden Information und Orientierung dienen und mit den DNK-Kriterien nicht deckungsgleich sind, sollten sie doch den Aspekt und den Umfang des Kriteriums, den sie beleuchten, widerspiegeln.

## 2.5. Leistungsindikatoren

Zu den entsprechend G4 geänderten Leistungsindikatoren ist anzumerken, dass einige der zitierten Leistungsindikatoren vom Wortlaut der G4 abweichen, manche sind teilweise bis stark umformuliert (Beispiel G4LA6, G4-EC1). Dies erscheint unter dem Aspekt der Anwenderfreundlichkeit der genannten Leistungsindikatoren nicht zielführend. So führen Abweichungen von den G4-Vorgaben dazu, dass Unternehmen, die ihren Nachhaltigkeitsbericht gemäß G4 vorlegen, jeden einzelnen Leistungsindikator erneut prüfen müssen, um festzustellen, ob und wenn ja, wie weit der Text mit den G4 übereinstimmt bzw. davon abweicht. Gegebenenfalls wären die Antworten der Unternehmen zu den einzelnen Leistungsindikatoren neu zu formulieren.

Auch ergeben sich durch die Umformulierungen Wertungsunterschiede. So spricht G4-LA12 eigentlich von Kontrollorganen. In dem im DNK zitierten G4-LA12 heißt es aber „leitende Organe“. Das Aktieninstitut tritt dafür ein, es bei der Formulierung nach G4 zu belassen.

Bei manchen Leistungsindikatoren scheint der Text in der Indikatorenauswahl eine Zusammenfassung des kompletten Textes des Leistungsindikators zu sein. Auch hier stellt sich die Frage, ob es nicht anwenderfreundlicher wäre, den genauen Wortlaut des jeweiligen Leistungsindikators gemäß G4 wiederzugeben (Beispiel G4-EN6, G4-EN3). Umformulierungen bergen immer die Gefahr, dass es zu einer Abweichung der Textinhalte kommt. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Die Leistungsindikatoren G4-HR1, HR9 und HR11 sind neu in die Indikatorenauswahl des DNK aufgenommen worden. Das Deutsche Aktieninstitut bittet den RNE die Motive offenzulegen, warum er sich für die Aufnahme dieser Indikatoren entschieden hat. Dasselbe gilt für G4-EN28 und G4-EN17. G4-EN28 erscheint aus Sicht des Aktieninstituts für die allgemeinen Standardangaben zu speziell. Warum nach G4-EN17 die Unternehmen jetzt auch über weitere energiebezogene THG-Emissionen berichten sollen, erschließt sich uns nicht.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass G4-FS 11 insofern einen Fremdkörper in der Systematik der Indikatorenauswahl darstellt, weil er der einzige Indikator aus einem Sektoranhang zu den G4 ist.

Unter dem Kriterium Gesellschaft wird auch G3-LA8 genannt. Zunächst einmal liegt hier vermutlich ein Tippfehler vor, da ja auf G4 umgestellt wird. Allerdings entspricht G4-LA8 nicht dem unter G3-LA8 aufgeführten Text:

G3-LA8/DNK: „Unterricht, Schulungen, Beratungsangebote, Vorsorge- und Risikokontrollprogramme, die Mitarbeiter, ihre Familien oder Gemeindemitglieder in Bezug auf ernste Krankheiten unterstützen.“

G4-LA8/G4: „Gesundheits- und Sicherheitsthemen, die in förmlichen Vereinbarungen mit Gewerkschaften behandelt werden

- a. Geben Sie an, ob formelle Vereinbarungen (lokal oder global) mit Gewerkschaften die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz behandeln.
- b. Wenn ja, geben Sie den Umfang als Prozentsatz an, in dem verschiedene Gesundheits- und Sicherheitsthemen von diesen Vereinbarungen behandelt werden.“

Eine Klärung, welches Kriterium an dieser Stelle gemeint ist, wäre wünschenswert. Wenn die Leistungsindikatoren sich auf G4 beziehen und mit exakten Indikatorenbezeichnungen den Eindruck erwecken, dass sie genau diese wiedergeben, ist es irreführend, wenn andere Formulierungen gewählt werden. Das Deutsche Aktieninstitut schlägt deshalb vor, in den Leistungsindikatoren des



DNK grundsätzlich die wortgleichen Formulierungen der G4 zu benutzen. Die G4 direkt zu ändern, wie in G4-LA12 geschehen, ist aus unserer Sicht unzulässig.

## Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Niederneu 13-19  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-47  
Fax + 49 69 92915-12  
[altenbockum@dai.de](mailto:altenbockum@dai.de)  
[www.dai.de](http://www.dai.de)

